



28. Oktober 2021

An die Mitglieder des
Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen
An die Mitglieder des
Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
An die Mitglieder des
Ausschusses für Mobilität, Infrastruktur und Grün

**Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich der Westfalenhallen -
Grundsatzbeschluss zur Verbindung zwischen den Hallen 3 und 4 sowie Bau einer
neuen Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen**
(DS. Nr.: 19863-21)

Rechtlicher Vermerk zur deliktischen Haftung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Angelegenheit übersende ich Ihnen in der Anlage den rechtlichen
Vermerk hinsichtlich der aufgeworfenen Haftungsfragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Dahmen'.

Norbert Dahmen

Rechtlicher Vermerk:

**Ergänzende Information zur Drucksache Nr.: 19863-21
Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalahallen**

Im Nachgang zur Stellungnahme der Verwaltung vom 16.09.2021 zu etwaigen Haftungsfragen zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlags sind noch Fragen aufgetreten, die nachfolgend beantwortet werden.

Die Beschlussvorlage sieht in Ziffer 1 vor, „dass die Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 grundsätzlich offen bleibt.“ Dieser Grundsatz erhält in Ziffer 3 des Beschlussvorschlags eine Einschränkung dahingehend, „dass notwendige temporäre Schließungen anlässlich größerer Messen/Veranstaltungen in den Westfalahallen möglich sind. Dies ist nach aktuellem Stand an bis zu 30 Tagen im Jahr der Fall.“

Hintergrund dieses Teils des Beschlussvorschlags ist, dass der Verbindungsweg zwischen den Hallen 3 und 4 bislang eine beliebte Verbindungsachse zwischen der westlichen Innenstadt und der Strobelallee sowie darüber hinaus der Bolmke darstellt und gemäß eines zwischen der Stadt Dortmund und der Westfalahallen Unternehmensgruppe (kurz: Westfalahallen) geschlossenen Pachtvertrages für den Fuß- und Radverkehr uneingeschränkt offen stehen soll.

Dieser Form der Nutzung steht jedoch entgegen, dass der Weg Teil des Betriebsgeländes der Westfalahallen und dementsprechend nicht als öffentliche Wegefläche gewidmet ist. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dementsprechend den Westfalahallen.

Zudem bildet der Verbindungsweg eine zentrale Achse des Betriebsgeländes über die wesentliche Teile der Lieferverkehre für den Messe- und Veranstaltungsbetrieb abgewickelt werden. Dies bedingt gleichermaßen temporär erhebliche Liefer- und Rangierverkehre mit LKW wie auch mit Gabelstaplern.

Eine von den Westfalahallen in Auftrag gegebene arbeitssicherheitstechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass an den Belieferungstagen auch mit einer hohen Intensität an Sicherungspersonal und technischen Einrichtungen die durch den Liefer- und Rangierverkehr verursachten Gefahrenstellen nicht auszuschließen sind, so dass der Verbindungsweg an diesen Tagen für den öffentlichen Verkehr zu schließen ist. Nach dem momentanen Stand der Veranstaltungsplanung treffe dies auf ca. 30 Tage im Jahr zu.

Ziffer 3 des Beschlussvorschlags ist so formuliert, dass diese keine feste Anzahl von Tagen vorgibt, an denen der Verbindungsweg aus betrieblichen Gründen geschlossen werden soll, sondern die tatsächlichen Schließungstage ausschließlich von der tatsächlichen betrieblichen Notwendigkeit abhängig gemacht werden. Dies ist im vergangenen Jahr an deutlich weniger als 30 Tagen der Fall gewesen und kann bei einer Wiederaufnahme des originären Messe- und Veranstaltungsgeschäfts auch an mehr als 30 Tagen im Jahr der Fall sein.

Nachfolgend wird auf mögliche Fallgestaltungen eingegangen, aus denen sich etwaige Haftungsfragen ergeben könnten.

1. Mögliche Haftung bei Schadensereignissen infolge von Liefer- und Rangierarbeiten

Soweit der Verbindungsweg bei Liefer- und Rangierarbeiten für die Allgemeinheit geschlossen wird, ist die Unternehmensführung grundsätzlich ihrer Verkehrssicherungspflicht gegenüber Fußgängern und Radfahrern nachgekommen.

a. Haftung der Geschäftsführung der Westfalahallen

Die Geschäftsführung der Westfalahallen hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden und haftet gegenüber der Gesellschaft, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzt, für den entstandenen Schaden (§ 43 Abs. 1 und 2 GmbHG). Hierzu zählt ihre Pflicht, Dritte, die sich berechtigter Weise auf dem Betriebsgelände befinden, vor Schäden zu bewahren. Wird ein Fußgänger oder Radfahrer, der sich während Liefer- oder Rangierarbeiten auf dem offen gehaltenen Verbindungsweg aufhält, beispielsweise durch einen Unfall mit einem LKW oder Gabelstapler verletzt, besteht zunächst ein Haftungsverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger.

Darüber hinaus kann aber auch eine Haftung der Geschäftsführung bestehen.

Die von einer GmbH zum Schutz von Rechtsgütern zu beachtenden Pflichten gelten auch für ihren Geschäftsführer in einer Garantenstellung aus den ihm übertragenen organisatorischen Aufgaben (vgl. BGH, U. v. 5.12.1989 - VI ZR 355/88). Eine Garantenstellung bedeutet hier, dass diejenige Person, die eine Gefahrenquelle eröffnet auch dafür Sorge zu tragen hat, dass kein Dritter durch die Gefahrenquelle geschädigt wird (vgl. BeckOK BGB, 59. Edition, Stand 1.08.2021, § 823 Rn. 103). Eine solche Garantenstellung der Geschäftsführung ergibt sich insbesondere aus Gefahrenquellen, die die GmbH selbst eröffnet hat und zum Aufgabenfeld des Geschäftsführers gehören (vgl. BGH, U. v. 5.12.1989 - VI ZR 335/88, in NJW 1990, 976).

In der vorliegenden Konstellation hat die Geschäftsführung den Lieferverkehr auf diesem Weg eröffnet, obwohl ihr bekannt war, dass sie den Weg der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen muss. Somit hat die Geschäftsführung der GmbH die haftungsbegründende Gefahrenquelle geschaffen. Die Pflicht ergibt sich aus der Öffnung des Weges (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823 Rn. 210). Geschützte Personen sind im Grunde diejenigen, zu deren Gunsten der Verkehr eröffnet ist und mit deren Gefährdung der Pflichtige üblicherweise rechnen muss (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823 Rn. 47). In der vorliegenden Konstellation besteht die Pflicht gegenüber allen, die diesen Weg bestimmungsgemäß nutzen dürfen (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823, Rn. 230), das heißt, sowohl gegenüber Fußgängern, Radfahrern usw. aber auch gegenüber den eigenen Mitarbeitern (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823, Rn. 230) und auch gegenüber den Lieferanten (vgl. OLG Brandenburg, U. v. 19.12.2018 - 7 U 133/17), die den Weg benutzen.

Ausgeschlossen hingegen sind grundsätzlich Personen, die sich unbefugt verhalten oder sich unzulässiger Weise in einen Gefahrenbereich begeben (vgl. OLG Hamm NJW-RR 2013). Ausnahmen sind wiederum dort zu machen, wo der Pflichtige bspw. mit einem Fehlverhalten Dritter rechnen muss. Das ist z. B. insbesondere bei Kindern der Fall (vgl. BGH, VersR 95, 672).

Insoweit würde auch bei einer Abwägung unter Berücksichtigung eines umsichtig handelnden Menschen eine Schranken- oder Ampelanlage den Anforderungen an die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht nicht gerecht werden.

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann zu einer Haftung der Geschäftsführung führen, wenn die Verletzung kausal für den eingetretenen Schaden ist.

Dabei ist dann danach zu differenzieren, wie sich der Schadensfall im Detail ereignet hat. Grundsätzlich besteht zunächst ein Haftungsverhältnis zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten. Wenn sich der Schaden aber nur deswegen ereignete, weil die Vorgaben der Geschäftsführung zur Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend waren, kann eine Haftung der Geschäftsführung bestehen. Je nach den Umständen kann sich dann aber auch noch eine Mitverantwortlichkeit des Geschädigten ergeben. Ein Mitverschulden liegt vor, wenn der Geschädigte diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die jedem verständigen Menschen obliegt, um sich selbst vor Schaden zu bewahren (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 2015, 475). Derjenige, der sich bewusst und ohne Not in eine Gefahr begibt, verletzt in hohem Maße die erforderliche Sorgfalt (vgl. BGH, NJW 1985, 482). Das ist der Fall, wenn er bspw. den öffentlichen Weg verlässt und die Bereiche betritt, die ausschließlich dem Lieferverkehr dienen. So gilt z.B. eine besondere Vorsicht bei dem Betreten von unbekanntem Gelände (vgl. Vers 64, 781). Auch muss ein Fußgänger auf den Weg achten und Gefahrenquellen, wenn sie erkennbar sind, ausweichen oder bspw. ein Radfahrer seinen Fahrstil anpassen, wenn er eine glitschige, mit vermoderten Laub bedeckte Straße befährt (vgl. NJW-RR 2018, 923). Beim Benutzen eines Weges, der sich in dem Bereich von Liefer- und Rangierverkehren befindet, auf den hingewiesen wird, dürfte sich eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei den Nutzern ergeben, vor allem, wenn ersichtlich ist, dass dort gerade Lade- und Lieferverkehr o.ä. stattfindet. Wenn der Unfall aber kausal aus einer fehlerhaften Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht der Geschäftsführung resultiert, kann zusätzlich eine Haftung der Geschäftsführung vorliegen. Der Umfang der Haftung hängt dann von den konkreten Umständen ab (vgl. NJW-RR 15, 1509).

b. Haftung des Aufsichtsrates

Für den Aufsichtsrat könnte bei einem Schadensfall infolge von Liefer- und Rangierarbeiten ebenfalls ein Haftungsrisiko bestehen. Kardinalpflicht des Aufsichtsrates ist die Bestellung eines leistungsfähigen Vorstandes und dessen laufende Überwachung.

In dem vorliegenden Fall obliegt dem Aufsichtsrat gemäß § 12 II des Gesellschaftsvertrages die Überwachung der Geschäftsführung. Diese Pflicht ergibt sich auch aus § 111 AktG, der über § 52 GmbHG auch bei einer GmbH Anwendung findet (vgl. auch § 12 III des Gesellschaftsvertrages). Eine Haftung des Aufsichtsrates gegenüber außenstehenden Dritten dürfte aber nur selten in Betracht kommen, weil der Aufsichtsrat grundsätzlich nicht im Außenverhältnis für die Gesellschaft agiert (vgl. Münchner Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Auflage, 2019, § 116 Rn. 84).

Allerdings kann sich eine Haftung auch ohne aktive Mitwirkung ergeben (vgl. Wellhöfer/Peltzer/Müller, Die Haftung von Vorstand, Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer, 1. Auflage, 2008, § 20 Rn. 179).

Dies wäre im konkreten Fall denkbar, wenn ein Schadensereignis aufgrund eines Organisations- oder Überwachungsfehler der Geschäftsführung eintritt, und dieses Fehlverhalten der Geschäftsführung bezüglich der Wahrung der Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Weg seitens des Aufsichtsrates nicht beanstandet oder geduldet würde. Eine Haftung könnte sich somit ergeben, wenn der Weg seitens der Geschäftsführung nicht zumindest an den notwendigen Tagen geschlossen würde. **Wenn die Geschäftsführung aber die Schließungen an den notwendigen Tagen, an denen ein erhöhtes Risiko vorliegt, anordnet, ist eine Haftung des Aufsichtsrates bzgl. dieser Thematik ausgeschlossen.**

In dem Zusammenhang möchte ich auch auf einen Beschluss des OLG Braunschweig hinweisen, wonach Aufsichtsratsmitglieder darüber hinaus auch eine Garantenstellung i. S. d. § 13 StGB inne haben (vgl. OLG Braunschweig, B. v. 14.6.2012 – Ws. 44/12, Ws. 45/12). Garant ist, wem aufgrund der Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen Sicherungspflichten gegenüber jedermann obliegen (vgl. BGH in NJW 2003, 525). Eine solche Verantwortlichkeit ergibt sich u.a. aus der Verkehrssicherungspflicht. Erlangt der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Überwachungspflicht Kenntnis von rechtswidrigen Handlungen, besteht eine Garantenpflicht, zumindest faktisch auf die Geschäftsführung einzuwirken, um den Pflichtverstoß zu verhindern. Kommt das Aufsichtsratsmitglied dieser Pflicht nicht nach, kann es sich auch strafbar machen, wenn eine Straftat zugelassen wird (ohne eigene aktive Handlung).

Eine Haftung wäre vorliegend aber ausgeschlossen, wenn der Weg, wie vorgeschlagen, an den notwendigen Tagen geschlossen wird.

c. Haftung des Rates

Ratsmitglieder machen sich bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung haftbar (vgl. § 43 Abs. 4 a GO NRW).

Würde der Rat der Vorlage in Ziffer 3 nicht folgen würde, kann sich eine Haftung der Ratsmitglieder ergeben, wenn die Schließung des Durchgangs auch während der Liefer- und Rangierverkehre während des Messebetriebs nicht beschlossen wird und hierdurch ein Schadensereignis eintritt. Dies würde auch dann gelten, wenn der Beschluss durch den Hauptverwaltungsbeamten beanstandet würde, aber vor einer erneuten Befassung Schäden eintreten.

Im vorliegenden Fall ist den Ratsmitgliedern durch die Vorlage bekannt, dass ein Gutachten vorliegt, das feststellt, dass der Weg an den notwendigen Tagen (oder einer darüber hinausgehenden Anzahl an Tagen) zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit zu schließen ist. Eine Haftbarkeit des Rates bestünde nicht, wenn dieser dem Beschlussvorschlag in Ziffer 3 der Drucksache 19863- 21 folgt und beschließt, dass der Weg an den notwendigen Tagen zu schließen ist oder sogar über den Beschlussvorschlag hinausgeht. Denn die Ratsmitglieder können sich auf die Verwaltungsvorlagen verlassen und sind nicht verpflichtet, diese anzuzweifeln (vgl. Müller, Die Haftung von Gemeinderatsmitgliedern nach § 43 IV GO, in NVwZ 2017, 1829).

2 a. Verletzung von Winterdienstpflichten der Westfalahallen

Bei einer Verletzung der Winterdienstpflichten könnte sich eine Haftung der Westfalahallen ergeben. Laut § 9 des Pachtvertrages und § 20 I b des Erbbaurechtsvertrages obliegt die Verkehrssicherungspflicht den Westfalahallen. Diese Pflicht umfasst auch die Winterdienstpflicht. Bei Gebäuden und Grundstücken erstreckt sich die Pflicht auf den zugelassenen Verkehr.

Auch hier sind die geschützten Personen diejenigen, zu deren Gunsten der Verkehr eröffnet ist und mit deren Gefährdung der Pflichtige üblicherweise rechnen muss (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823 Rn. 47). In der vorliegenden Konstellation besteht somit auch diese Pflicht gegenüber allen, die diesen Weg bestimmungsgemäß nutzen dürfen (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823, Rn. 230); das bedeutet, sowohl gegenüber Fußgängern, Radfahrern usw. aber auch gegenüber den eigenen Mitarbeitern (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823, Rn. 230) und auch gegenüber den Lieferanten (vgl. OLG Brandenburg, U. v. 19.12.2018 – 7 U 133/17), die den Weg benutzen.

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen, die sich unbefugt verhalten oder sich unzulässigerweise in einen Gefahrenbereich begeben (vgl. OLG Hamm NJW-RR 2013, 1362). Das heißt, dass bspw. Personen, die den zulässigen Bereich des Weges verlassen und zu Schaden kommen, nicht mehr unter den Schutzbereich der Winterdienstpflicht fallen. Ausnahmen sind wiederum dort zu machen, wo der Pflichtige bspw. mit einem Fehlverhalten Dritter rechnen muss. Das ist z. B. insbesondere bei Kindern der Fall (vgl. BGH, VersR 95, 672). Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht richtet sich danach, was in den Umständen des Einzelfalls zur Sicherung des Verkehrs erforderlich und dem Pflichtigen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zumutbar ist (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823 Rn. 211). Gehflächen sind erfasst, soweit auf ihnen ein nicht unbedeutender Verkehr stattfindet. Auf Bürgersteigen ist in der Regel ein schnee- und eisfreier Streifen, auf dem zwei Fußgänger vorsichtig aneinander vorbeikommen, freizuhalten (vgl. BGH, NJW 2003, 3622). Somit kann sich bei einem Unfall, der aus der Verletzung der Winterdienstpflicht resultiert, eine Haftung der Geschäftsführung ergeben, da die Wahrung der Verkehrssicherung Aufgabe der GmbH ist.

Auch hier ist ein mögliches Mitverschulden der Geschädigten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen. Ein Fußgänger muss sich ein Mitverschulden bspw. anrechnen lassen, wenn er einen erkennbar glatten Weg ohne zwingenden Grund benutzt; insbesondere wenn die Benutzung eines anderen Weges möglich und zumutbar war (vgl. OLG Celle, NJW-RR 89, 1419). Jemand, der einen eisglatten Weg 7 Tage rügelos nutzt, trifft bei einem späteren Unfall ein überwiegendes Mitverschulden (vgl. NJW-RR 89, 735). Auch die Nichtbeachtung eines Warnschildes begründet eine Mithaftung (NJW-RR 86, 1404).

Zudem könnte der Aufsichtsrat in einem solchen Fall haften, wenn es zu Schäden kommt, die auf einem **massiven** (Organisations)-Fehler der GmbH beruhen, welcher dem Aufsichtsrat bekannt ist und dieser nichts dagegen unternommen hat. In allen Fällen hängt die Haftung aber vom jeweiligen Einzelfall ab, insbesondere davon, wie der konkrete Schadensablauf war (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 254 Rn. 27).

Solange die Westfalahallen der Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Winterdienstpflicht regelmäßig nachkommen, besteht kein Haftungsrisiko.

2 b. Verletzung durch einen ausfahrenden PKW

Grundsätzlich besteht auch hier primär ein Haftungsverhältnis zwischen der geschädigten Person und dem ausfahrenden PKW je nach Verursachungsbeitrag. Dort kommt es dann auf den konkreten Ablauf des Unfallgeschehens an. Grundsätzlich müssen alle Schadensbeteiligten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten. „Tun“ sie das nicht, obliegt ihnen die Verantwortung für das Unfallgeschehen.

Auch hier könnte sich aber im Einzelfall eine (anteilige) Haftung der Geschäftsführung ergeben, wenn bspw. bezüglich der Verkehrsführung auf dem Gelände ein Fehler besteht, der kausal zu dem Unfall geführt hat (bspw. eine unzureichende Beschilderung).

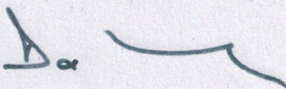
3. Anpassung des Pachtvertrages

Die Westfalahallen GmbH ist nach § 1 des zwischen der Stadt Dortmund und ihr bestehenden Pachtvertrages verpflichtet, den Verbindungsweg zwischen den Hallen 3 und 4 als Fuß- und Radwegeverbindung offen zu halten. Gleichzeitig obliegt der Westfalahallen GmbH nach § 9 des Vertrages die Verkehrssicherungspflicht.

Soweit der Rat entsprechend der Ziffer 3 des Beschlussvorschlages der Vorlage 19863-21 beschließt, dass diese den Verbindungsweg (zumindest) an den notwendigen Tagen schließen darf, empfiehlt es sich, den bisherigen Pachtvertrag hiermit korrespondierend anzupassen. Diese Vertragsanpassung ist gleichwohl nicht zwingend.

Durch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht ist die Geschäftsführung der Westfalahallen GmbH bereits verpflichtet, den Weg immer dann (temporär) geschlossen zu halten, wenn sie anderweitig diese bereits gesetzliche Pflicht nicht einhalten könnte. Insoweit muss der Grundsatz „pacta sunt servanda“ in dieser Konstellation zurücktreten. Unabhängig davon erscheint die Vertragsanpassung aus deklaratorischen Gründen sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Dahmen